

# „Wie kann es sein, dass Softwareanbieter unterschiedliche Trefferwahrscheinlichkeiten bei der Sanktionslistenprüfung auswerten?“



Aktuell befinden wir uns im Unternehmen in der Auswahlphase von verschiedenen Softwareanbietern. Dabei ist aufgefallen, dass die Anbieter unterschiedliche Trefferwahrscheinlichkeiten haben (wir haben von allen Softwareanbietern auch einen Testzugang erhalten und können deshalb glücklicherweise alle Ergebnisse nebeneinanderlegen). Auch wenn die Trefferwahrscheinlichkeiten nicht wesentlich voneinander abweichen, sind dennoch Unterschiede spürbar. Ich frage mich, inwiefern diese Unterschiede Auswirkungen auf unsere internen Prozesse haben und uns sogar gegen die Sanktionsliste verstoßen lassen könnten.



Zunächst einmal vorweg: In der Regel riskieren Sie durch die genannten unterschiedlichen Trefferwahrscheinlichkeiten keine Compliance-Verstöße. Aber sehen wir uns das genauer an.

Von Holger Schmidbaur

## Die Softwareanbieter clustern die gelisteten Personen anders

Die Softwareanbieter weisen im Rahmen ihrer Reporte deshalb unterschiedliche Trefferwahrscheinlichkeiten auf, weil sie mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitslogiken arbeiten.

Einige Softwarelösungen prüfen einzelne Worte auf Übereinstimmungen. Jedoch kann ein Name, und das ist der Regelfall, aus mehreren verschiedenen Wortkombinationen bestehen und es muss natürlich eine entsprechende Bewertung dieser Übereinstimmungen dargestellt werden.

Hierbei ergibt sich die Möglichkeit, jedes Wort, unabhängig von der Länge, als gleichbedeutend anzusehen. Dies sehen wir beispielsweise bei der Finanzsanktionsliste (siehe Bild „Beispiel-Suche bei der Finanzsanktionsliste“), in der bereits ein 100%iger Treffer ausgeworfen wird, wenn nur ein Bestandteil eines ganzen Namens identisch ist. Dass es sich deshalb um keinen richtigen Treffer handelt, bleibt dabei leider außer Acht. Denn nur, wenn alle Namensbestandteile identisch sind, handelt es sich um einen Treffer.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, ein Verhältnis aus allen Wörtern einer Person zu bilden und dann die Trefferwahrscheinlichkeit anhand aller Bestandteile zu errechnen. In diesem Fall wäre beim aufgeführten Beispiel dann kein 100%iger Treffer mehr gegeben, da die weiteren Namen schließlich nicht gesucht worden sind.

Sie merken schon, dass hier eine unterschiedliche Herangehensweise an das Thema bestehen kann, jedoch bleibt auch bei unterschiedlichen Vorgehensweisen kein Zweifel daran, dass Sie sowohl bei der einen als auch bei der anderen Variante keine Compliance-Verstöße riskieren. Eher ist es so, dass Sie bei der Finanzsanktionsliste aufgrund der Programmierung deutlich zu viele Treffer zu bearbeiten haben, die rechtlich nicht angezeigt sind und nur mehr Arbeit für Sie bedeuten.





## Beispiel-Suche bei der Finanzsanktionsliste

### FiSaLis 2023

Finanzsanktionsliste: Ermittlung von Personen, Gruppen und Organisationen, für die aufgrund einer Sanktion ein umfassendes Verfügungsverbot besteht.

#### Ergebnis

**100%:** (EU 131688) *Osama al Kuni Al Ibrahim Milad Zawayah Zawiya* - 1976

2021/1909 (OJ L389)/04.11.2021: Orga: council (LBY), Name: Osama al Kuni, Name: Osama Al Kuni Ibrahim, Name: Osama Milad, Name: Osama Zawayah, Name: Osama al-Milad, Geboren: 04.04.1976.

**100%:** (EU 833) *Al Qaqa Usama bin Laden Osama Ladin Muhammad Awad Bin Muhammed Abu Abdallah Abd Hakim Ben Ossama Mohamed Awadh Usamah Shaykh* - 1957 1956

596/2013 (OJ L172)/25.06.2013: Orga: commission (TAQA), Name: Usama bin Laden, Name: Usama Bin Muhammed Bin Awad, Osama Bin Laden, Name: Usama Muhammed Awad Bin Laden, Name: Usama bin Ladin.

844/2007 (OJ L186)/18.07.2007: Name: Al Qaqa, Name: Ben Laden Osama, Name: Ben Laden Ossama, Name: Ben Laden Usama, Name: Bin Laden Osama Mohamed Awadh, Name: Bin Laden Usamah Bin Muhammad, Name: Shaykh Usama Bin Ladin, Name: Usamah Bin Muhammad Bin Ladin, Geboren: 01.01.1957, Geboren: 1957, Geboren: 10.03.1957, Geboren: 28.07.1957, Geboren: 30.07.1957, Geboren: 1956.

36/2011 (OJ L14)/19.01.2011: Name: Osama bin Ladin, Name: Osama bin Muhammad bin Awad bin Ladin, Name: Usama bin Muhammad bin Awad bin Ladin, Name: Usama bin Muhammad bin Awad bin Ladin.

881/2002 (OJ L139)/29.05.2002: Name: Abu Abdallah Abd Al-Hakim.

**100%:** (EU 133283) *Ousama Mahmood Osama MAHMOOD Ustadh Usama*

2022/235 (OJ L40)/21.02.2022: Orga: council (EUAQ), Name: Ousama Mahmood, Name: Osama MAHMOOD, Name: Ustadh Usama Mahmood.

## Ihre Software sollte alle Treffer ab **80 % Wahrscheinlichkeit** anzeigen

Vermutlich fragen Sie sich, ab welcher Trefferwahrscheinlichkeit Sie die Suche weiterverfolgen sollten. Trefferwahrscheinlichkeiten unter 80 % sind in der Regel unbeachtlich und können auch ausgeschlossen werden.

Diese Idee können Sie deshalb auch gern übernehmen, da ein Treffer unter 80 % in der Regel bei einer Person vielleicht den Vornamen getroffen hat, aber der Nachname ein völlig anderer wäre. Mit dieser Logik vermeiden Sie einen doppelten Aufwand und das auch unter Beibehaltung der rechtlichen Sicherheit.

### ! ACHTUNG: Darum haben Softwareanbieter häufig eine Grundeinstellung von 80 % Trefferwahrscheinlichkeit

Nun stellt sich jedoch die Frage, woher diese 80 % Trefferwahrscheinlichkeit denn tatsächlich herühren, denn in der europäischen und deutschen Legislative findet sich dazu keinerlei Information. Werfen wir dazu einen Blick über den Atlantik in die USA: Diese 80 % kommen aus den Frequently Asked Questions (Hinweis des BIS), dass bei einer Compliancesanktionslisten-Software die Einstellung auf 80 % vorgenommen werden sollte.

